



Gemeindeverwaltung  
Eitenbergstrasse 1  
Postfach 181  
8907 Wettswil a.A.  
www.wettswil.ch

# Gemeinderat

**Gemeindekanzlei  
Gemeindeschreiber**

Reinhold Schneebeil  
Tel. 044 700 06 45  
Fax 044 700 23 16  
E-Mail reinhold.schneebeil@wettswil.ch

## Auszug aus dem Protokoll

vom

**31. August 2015**

L1.3.1 Forstwirtschaft - Forstwesen, Aufsicht, Wälder

102

**- Forstrevier-Vertrag Stallikon - Wettswil - Staatswald Buchegg  
(Genehmigung)**

Mit dem Ende 2016 erfolgenden Rücktritt von Förster Fritz Landolt (Privatwäldungen Forstrevier Stallikon und Wettswil a.A.) sowie der Pensionierung von Staatsförster und Staatswaldbetriebsleiter Walter Streuli (Staatswald Buchegg - Höckler/Reppischtal) soll per 1. September 2016 - im Sinne von § 26 des kantonalen Waldgesetzes - ein neues Forstrevier "Stallikon - Wettswil - Staatswald Buchegg" gebildet und für diesen Revierperimeter ein neuer Revierförster angestellt werden. Das Amt für Landschaft und Natur, Abt. Wald, hat dieses Vorhaben an einer Besprechung vom 7. Mai 2015 in Stallikon erläutert. Nachdem in der Folge beide Gemeinden (und auch die Holzkorporation Ziegelhau-Wettswil) eine positive Haltung zu dieser (sinnvollen) Revier-Bildung eingenommen haben, hat nun das Amt für Landschaft und Natur den Forstrevier-Vertrag zur Genehmigung und Unterzeichnung unterbreitet.

Gemäss Ziffer 4 des Vertrages wird eine (beratende) Revierkommission gebildet, welche sich aus je einem Vertreter der Gemeinden Stallikon und Wettswil a.A., der Holzkorporation Ziegelhau-Wettswil und dem Leiter Staatswald zusammensetzt. Der Vorsitz obliegt in der Regel der Gemeinde Stallikon, welche auch das Sekretariat betreut und für das neue Forstrevier ein Revierkonto führt (Ziffer 8 des Vertrages). Der Genehmigung des Forstrevier-Vertrages steht nichts entgegen (der Gemeinderat Stallikon hat diesem mit Beschluss vom 25. August 2015 zugestimmt).

Die vorgesehene Anstellung von Corsin Riatsch, geb. 1989, wohnhaft in Einsiedeln, als Revierförster kann der Gemeinderat befürworten (der Bewerber war von 2009 bis 2013 beim Staatswaldbetrieb Buchegg als Forstwart angestellt und besucht derzeit eine Försterschule). Er kann die fachlichen und persönlichen Anforderungen erfüllen und hat anlässlich des Vorstellungsgesprächs vom 2. Juli 2015 einen sehr guten Eindruck hinterlassen.

### **Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Der vorliegende, per 1. September 2016 in Kraft tretende Vertrag zwischen den Gemeinden Stallikon und Wettswil a.A. sowie dem Staatswaldbetrieb betreffend Bildung und Betrieb des Forstreviers "Stallikon - Wettswil - Staatswald Buchegg" wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
  - Amt für Landschaft und Natur, Abt. Wald, Forstkreis 1, Weinbergstrasse 17, 8090 Zürich  
(Beilage: 3 unterzeichnete Vertragsexemplare)

# **Forstrevier - Vertrag**

**Die Gemeinden Stallikon, Wettswil  
und der Staatswaldbetrieb**

schliessen,

gestützt auf § 26 des kantonalen Waldgesetzes,

folgenden Vertrag über die Bildung eines Forstreviers ab.

**Forstrevier**

**Stallikon – Wettswil – Staatswald Buchenegg**

In Kraft ab **1. September 2016**

## A. Vertragspartner, Revierperimeter und Vertragszweck

### 1. Vertragspartner

Die Gemeinden Stallikon und Wettswil bilden zusammen mit dem Staatswaldbetrieb Buchenegg ein Forstrevier im Sinne von § 26 des kantonalen Waldgesetzes.

### 2. Revierperimeter

Das Forstrevier umfasst folgende Waldflächen:

Waldeigentümer	Waldfläche (ha)
Gemeindewald Stallikon + LUG Stallikon	1
Privatwald Stallikon	241
Diverse Stallikon: Gde. Adliswil, AWEL, NHS	17
Gemeindewald Wettswil	4
Holzcorporation Ziegelhau – Wettswil	45
Privatwald Wettswil	19
Diverse Wettswil: ASTRA, SBB, AWEL, TBA	3
Staatswald Buchenegg – Höckler	490
Staatswald Reppischtal	143
<b>Total</b>	<b>963</b>

Das Revier bildet einen Teil des Forstkreises 1 des Kantons Zürich. Der Staatswald Reppischtal liegt im Forstkreis 7.

### 3. Vertragszweck

Zweck des Forstreviers ist die

- Anstellung eines gemeinsamen Revierförsters für die Ausführung der Aufgaben des kommunalen Forstdienstes gemäss ALN-Richtlinie vom 1. April 1999.
- fachgerechte und kostengünstige Pflege und Bewirtschaftung der Wälder im Forstrevierperimeter.

## B. Revierkommission

### 4. Zusammensetzung und Konstituierung

Für die Belange des Forstreviers bestimmen die Vertragsparteien eine Revierkommission. Sie setzt sich zusammen aus je einem Vertreter der Politischen Gemeinden Stallikon und Wettswil, der Holzcorporation Ziegelhau-Wettswil sowie dem Leiter Staatswald.

Die Revierkommission konstituiert sich selbst. Den Vorsitz hat in der Regel die Gemeinde Stallikon. Das Sekretariat der Revierkommission wird durch die Gemeinde Stallikon geführt. Der Sekretär nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Der Revierförster nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Der Kreisforstmeister kann zur Beratung beigezogen werden.

## **5. Aufgaben und Kompetenzen**

Die Kommission hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Sie lässt sich vom Revierförster und allenfalls weiteren zuständigen Stellen über die Belange des Forstreviers orientieren. Sie berät und entscheidet darüber und stellt die notwendigen Anträge an die zuständigen Vertragspartner.
- Sie berät und unterstützt den Revierförster in der Erfüllung seiner Revieraufgaben und erteilt ihm die entsprechenden Weisungen.
- Sie stellt Antrag an die Vertragspartner betreffend allfällige Änderungen des Forstrevier-Vertrags.
- Die finanzielle Kompetenz liegt bei den einzelnen Vertragspartnern.

## **C. Aufgaben des kommunalen Forstdienstes**

### **6. Aufgaben des Revierförsters**

Der Revierförster erfüllt die Aufgaben des kommunalen Forstdienstes gemäss den kantonalen Rechtserlassen und nach Weisung der jeweiligen Gemeinde.

## **D. Betrieb**

### **7. Geschäftsführender Partner (Kopfbetrieb)**

Der Staatswaldbetrieb Buchenegg zeichnet als geschäftsführender Partner (Kopfbetrieb). Er erfüllt die Aufgaben gemäss Beauftragung der Vertragspartner.

Der Kopfbetrieb stellt den Revierförster nach Anhörung der Revierkommission an.

Die Waldeigentümer behalten grundsätzlich das Bestimmungsrecht über die Art der Bewirtschaftung ihrer Wälder und über die Vergabe von Waldarbeiten. Ebenso tragen sie die Verantwortung dafür.

### **8. Verrechnung**

Der Kopfbetrieb rechnet mit den Revierbeteiligten auf Grund von Stundenrapporten und allfälligen weiteren Belegen nach marktüblichen Ansätzen dreimal jährlich ab (jeweils Ende April, August und Dezember).

Für den Finanzfluss im Gemeinde-, Korporations- und Einzelprivatwald (z.B. Pflegebeiträge, Holzverkauf) wird durch die Gemeinde Stallikon ein Revierkonto geführt.

### **9. Betriebswirtschaft und Arbeitssicherheit**

Der Kopfbetrieb wird unternehmerisch geführt. Zur effizienten Aufgabenerfüllung vergibt er Aufträge an selbständige Forstunternehmer. Nach Möglichkeit sind einheimische Akkordanten zu berücksichtigen, sofern die Leistung marktgerecht angeboten wird.

Die Bestimmungen der Arbeitssicherheit sind von allen Beteiligten vollumfänglich einzuhalten.

## 10. Infrastruktur, Ausrüstung und Anschaffungen

Die gesamte Infrastruktur und die Ausrüstung mit Werkzeugen und Maschinen werden durch den Kopfbetrieb gestellt und den Vertragspartnern nach Aufwand verrechnet.

## 11. Beanstandungen, Streitigkeiten

Beanstandungen oder Streitigkeiten sind durch die Organe der Revierbeteiligten zu erledigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so kann jede Partei die Einberufung eines Schiedsgerichts verlangen. Das Schiedsgericht besteht aus dem Präsidenten des Bezirksgerichts Affoltern a. A., der einen zürcherischen Kreisforstmeister oder Revierförster sowie je einen Vertreter der betroffenen Parteien bezieht. Es entscheidet endgültig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Im Übrigen gilt der IV. Teil der Zivilprozessordnung betreffend Schiedsgerichte.

## D. Schlussbestimmungen

### 12. Inkraftsetzung

Dieser Vertrag tritt nach der Genehmigung durch die zuständigen Organe aller Vertragspartner per **1. September 2016** in Kraft.

Dieser Vertrag wird 3-fach ausgefertigt und unterschrieben.

### 13. Vertragsänderungen

Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung aller Vertragspartner und treten unter Wahrung der Kündigungsfrist in Kraft.

### 14. Kündigung

Dieser Vertrag kann von jeder Partei, unter Wahrung einer Kündigungsfrist von einem Jahr, jeweils auf den 31. Dezember gekündigt werden. Ohne Kündigung erfolgt stillschweigende Erneuerung um ein Jahr.

### 15. Festsetzung

#### Gemeinderat

Präsident



W. Michel

#### Stallikon

Schreiber

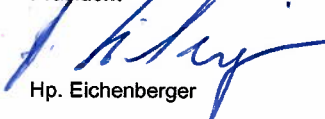


R. Brunelli

Datum: 25. Aug. 2015

#### Gemeinderat

Präsident



Hp. Eichenberger

#### Wettswil

Schreiber

R. Schneebeli

Datum: 31. AUG. 2015

#### Abteilung Wald

Forstkreis 1



Th. Hegetschweiler

#### Staatswald

Leiter Staatswald

E. Schmid

Datum: 7. 9. 2015